

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Mietbedingungen und im Vertragsformular (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

§ 1 Mietzins / Sicherheit – keine Barzahlung möglich

(1) Der Mieter hinterlegt vor Übergabe des Standrohrs eine Sicherheit in Höhe 1.000,00 Euro bei der Stadtwerke Düsseldorf AG (nachfolgend "Stadtwerke" genannt). Die Sicherheit wird verzinst nach dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Stadtwerke behalten sich vor eine Scheck Zahlung abzulehnen.

(2) Für die Überlassung des Standrohrs nebst Zubehör (Anschlusssteile, Hydrantenschlüssel etc.) hat der Mieter für jeden angefangenen Monat einen Mietzins in Höhe von 125,00 Euro/Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadtwerke zu zahlen.

(3) Für die Überlassung eines Systemtrenners hat der Mieter einen Mietzins in Höhe von 50,00 Euro je angefangenen Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadtwerke zu zahlen.

(4) Die regelmäßigen Mietzahlungen werden dem Mieter jeden 2. Monat in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

§ 2 Wasserlieferung/Abrechnung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt durch die Stadtwerke auf der Grundlage der Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter von den Stadtwerken zum jeweils gültigen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für das Versorgungsgebiet Düsseldorf oder Mettmann zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

(3) Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation der Landeshauptstadt Düsseldorf ein, hat der Mieter die Abwassergebühren gemäß der jeweils gültigen Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf zu zahlen.

§ 3 Trinkwasseranschluss

(1) Der Anschluss des Standrohrs an das Trinkwassernetz erfolgt durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (nachfolgend "NGD" genannt) und die Kosten für das anschließen werden dem Mieter separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Ab dem Anschluss an das Wassernetz trägt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr.

(2) Die Benutzung des Standrohrs hat entsprechend den Vorgaben des Merkblattes zur Handhabung der Standrohre zu erfolgen. Eine Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist nicht gestattet. Die Plombierung des Standrohrs darf nicht beschädigt werden.

(3) Der Mieter hat das Standrohr sowie die angeschlossenen Schläuche und Rohrleitungen sauber zu halten. Die Trinkwasserqualität darf nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Hydranten müssen zu jeder Zeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, der NGD unverzüglich an dem Hydranten festgestellt Mängel telefonisch über die Ruf-Nummer 0211 821 6681 zu melden.

§ 5 Haftung

(1) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die an dem gemieteten Standrohr einschließlich Zubehör sowie an von ihm benutzten Hydranten entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Nutzung des gemieteten Standrohrs durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt der Mieter die NGD von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Mieter hat das gemietete Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufzubewahren. Bei einem Abhandenkommen hat der Mieter die NGD unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten und erforderliche Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen.

(3) Der Mieter hat die Kosten für eine Neubeschaffung des Standrohrs bei Abhandenkommen des Standrohrs zu tragen. Ihm werden die Kosten der Neubeschaffung in Höhe von 2.555,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von den Stadtwerken in Rechnung gestellt.

§ 6 Ablesung

(1) Das Standrohr ist vom Mieter unaufgefordert jeden 2 Monat ab Übergabe des Standrohrs zur Ablesung in der Abteilung der NGD vorzuzeigen:

Abteilung, Netzmontagen und Netzdienste, Höherweg 200, Gebäude V5, Raum 011,

oder der Mieter kann jeden 2. Monat nach Übergabe des Standrohrs selbst ablesen und die Zählerstände an standrohrablesung@netz-duesseldorf.de mit folgenden Angaben:

Name, Adresse, Standrohr Nr., Zählerstand und Datum der Ablesung, senden.

Sind die Angaben nicht vollständig ist der Mieter seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

(2) Kommt der Mieter seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß nach ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 102,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadtwerke verpflichtet.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Das Mietverhältnis wird mit rechtswirksamer Unterzeichnung wirksam. Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr und beginnt mit Übergabe des Standrohrs.

(2) Das Mietverhältnis kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter gegen seine Pflichten aus § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 oder aus § 6 Abs. 1 verstößt.

§ 8 Rückgabe

(1) Der Mieter hat das Standrohr nebst Zubehör der NGD nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

(2) Nach Rückgabe des Standrohrs hat die Stadtwerke die von dem Mieter geleistete Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1 zurückzuzahlen, soweit sämtliche Forderungen der Stadtwerke und der NGD vom Mieter beglichen worden sind. Soweit die Stadtwerke oder NGD Forderungen gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis geltend machen können, sind die Stadtwerke berechtigt, die Sicherheit zu verwerten und Forderungen mit der Sicherheit zu verrechnen. Dies gilt insbesondere, wenn das Standrohr oder das Zubehör beschädigt zurückgegeben werden oder abhandengekommen sind.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Merkblatt zur Handhabung

Anlage 2: Checkliste für den Einsatz der Systemtrenner an Standrohren.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(3) Änderungen und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Die Stadtwerke und NGD sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen, sofern die fachliche Qualifikation des Dritten sichergestellt ist.

§ 11 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Vertreten durch: Dr. Udo Brockmeier (Vorstandsvorsitzender), Manfred Abrahams, Hans-Günther Meier

Sitz der AG: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf

Handelsregister-Nr.: 3466; USt.-ID. Nr. gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 811365006

§ 12 Service

/ Technisch

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

Service-Telefon Standrohrabgabe: (0211) 821 6473

E-Mail: kkraemer@netz-duesseldorf.de

/ Kaufmännisch

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Service-Telefon Abrechnung: (0211) 821 1

E-Mail: info@swd-ag.de

§ 13 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 7:00 Uhr – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich